



## **Unterrichtung 20/146**

der Landesregierung

### **Geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Pantener Moorweiher und Umgebung“, Kreis Herzogtum Lauenburg**

### **Unterrichtung über die Einleitung des Rechtsetzungsverfahrens nach § 19 des Landesnaturschutzgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die  
Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst

**Der Minister**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 523-5321.122-53  
Meine Nachricht vom: /

Per E-Mail an: [Kristina.Herbst@landtag.ltsh.de](mailto:Kristina.Herbst@landtag.ltsh.de)

02. April 2024

**Geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Pantener Moorweiher und Umgebung“, Kreis Herzogtum Lauenburg  
Unterrichtung über die Einleitung des Rechtsetzungsverfahrens nach § 19 des Landesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz und Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe übersende ich den Referentenentwurf der Landesverordnung über die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Pantener Moorweiher und Umgebung“, Kreis Herzogtum Lauenburg, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Es ist beabsichtigt, das Rechtsetzungsverfahren mit der Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen in allernächster Zeit einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Anlagen:

- 1 Verordnungsentwurf geplantes NSG „Pantener Moorweiher und Umgebung“
- 2 Übersichtskarten und gebietsspezifische Erhaltungsziele, Bestehende NSG-LVO von 1996

## **E n t w u r f**

Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Pantener Moorweiher und Umgebung“

Vom (Stand: 13. März 2024)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und

2. des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 4:

### § 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Ein Teil der eiszeitlich gebildeten Schmelzwasserabflußrinne vom Lübecker Gletscher zum Elbe-Urstromtal südlich der Ortschaft Panten mit den Stecknitzwiesen südlich der Donnerschleuse bis zum Nordufer der Steinau in der Ortschaft Hammer der Gemeinde Panten, Kreis Herzogtum Lauenburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist in Teilen ein besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup>. Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pantener Moorweiher und Umgebung“ unter Nummer 173 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 185 ha groß. Es umfasst in den Gemarkungen Panten und Hammer die Gemarkungsteile Mühlenbrook, Seekamp, Seebäk, Kackert, Stecknitzwiesen, Hundewiesen, Neue Wiesen, Vorder Sandfeld, Großer See, Weide, Hölle, Hinter Sandfeld, Kleiner See, Rahwisch, Weidekoppel, Steinauer Berg, Im Krieg, Kollwisch, Solthude, Tannenkoppel, An der Steinau, Steinburg und Am Wege zum Kanal.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1a) im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1b) im Maßstab 1:25.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 2a (Anlage 2a) im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 2b (Anlage 2b) im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
untere Naturschutzbehörde,  
23909 Ratzeburg,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Sandesneben-Nusse,  
23898 Sandesneben,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Entwicklung eines vielfältigen Landschaftsausschnittes im Übergangsbereich zwischen den Naturräumen "Stormarer Endmoränengebiet" und "Westmecklenburgisches Seen-Hügelland". Es ist ein charakteristischer Teil des Schmelzwasserrinnentales der Stecknitz mit eingelagerten Sanderflächen, quelligen Moränen-Steilhängen, offenen Wasserflächen, Verlandungszonen, Bruch- und Quellwäldern, Trocken- und Magerrasen einschließlich Gehölzformationen ehemaliger Bodenabbauflächen und Steilhänge, sowie einem Altarm der Steinau mit dem von nassen Waldflächen umschlossenen Ringwall der Steinburg. Es bietet Lebensräume charakteristischer, teilweise stark gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, teilweise auch von europäischer Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen und Tierarten des Ökosystems erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. das eiszeitlich geprägte Seitental einer Schmelzwasserrinne mit naturnahen Quellen und Mooreseen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und als weiter zu entwickelnden Trittstein auf dem Vogelzugweg Ostsee - Elbe,
2. die Lebensgemeinschaften teilweise sekundär entstandener nährstoffarmer, grundwasserbeeinflusster bis trockener Biotope in Verbindung mit Niedermoor-Talflächen und
3. einen charakteristischen Landschaftsausschnitt mit hohem Strukturreichtum im Kernbereich des Stecknitz-Delvenau-Tales als Geotop, sowie
4. das Gebiet insgesamt zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 und
5. den auch landeskundlich bedeutsamen Niederungsbereich des ehemaligen Steinauverlaufes einschließlich des mittelalterlichen Burgwalles

zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen sowie

6. die in Anlage 3 genannten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Lebensräume zu erhalten und ggf. einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

(3) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 5), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,

12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine (2,50 m), Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 und 3 BNatSchG auf den Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Herzogtum Lauenburg oder der Gemeinde Panten nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde,
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG der übrigen,
  - a) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a kariert dargestellten, als Acker genutzten Fläche,
  - b) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a waagrecht schraffiert dargestellten als Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, sie in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf ihnen aufzubringen,
3. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, nachhaltige und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317), der in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a schräg schraffiert dargestellten als Wald genutzten Flächen, unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 des LNatSchG, die natürlichen Entwicklungsabläufe haben Vorrang,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 BJagdG , dabei ist es jedoch unzulässig,
  - a) die Jagd in dem Zeitraum 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben,
  - b) die Fallenjagd auszuüben,
  - c) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
  - d) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen, Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, Lecksteine auf Moorböden aufzustellen oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben oder Bäume zu teeren,
  - e) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild oder zum Bau von Hochsitzen,
5. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,

- a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
  - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003),
6. der Betrieb und die Unterhaltung von
- a) Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
  - b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
10. das Betreten der in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a im Punktraster dargestellten ehemaligen Kiesabbauflächen im Südosten des Naturschutzgebietes,
11. das Betreten oder Befahren
- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  - b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,

12. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
  13. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG,
  14. die ordnungsgemäße Knickpflege im Sinne des § 21 Absatz 4 und 5 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für
1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
    - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
    - b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 25 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehen ist,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht dem Jagdrecht unterliegenden und nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Spülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,

11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen

1. § 5 Absatz Nummer 4 Buchstabe a die Bejagung in dem Zeitraum 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres durchführt,

2. § 5 Absatz Nummer 4 Buchstabe b die Fallenjagd ausübt,
3. § 5 Absatz Nummer 4 Buchstabe c Hochsitze errichtet, die mehr als 10m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
4. § 5 Absatz Nummer 4 Buchstabe d Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt, Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt, Lecksteine auf Moorböden aufstellt oder Brutkästen für Enten aufstellen oder betreibt oder Bäume teert,
5. § 5 Absatz Nummer 4 Buchstabe e das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege befährt, außer zum Bergen von Wild oder zum Bau von Hochsitzen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

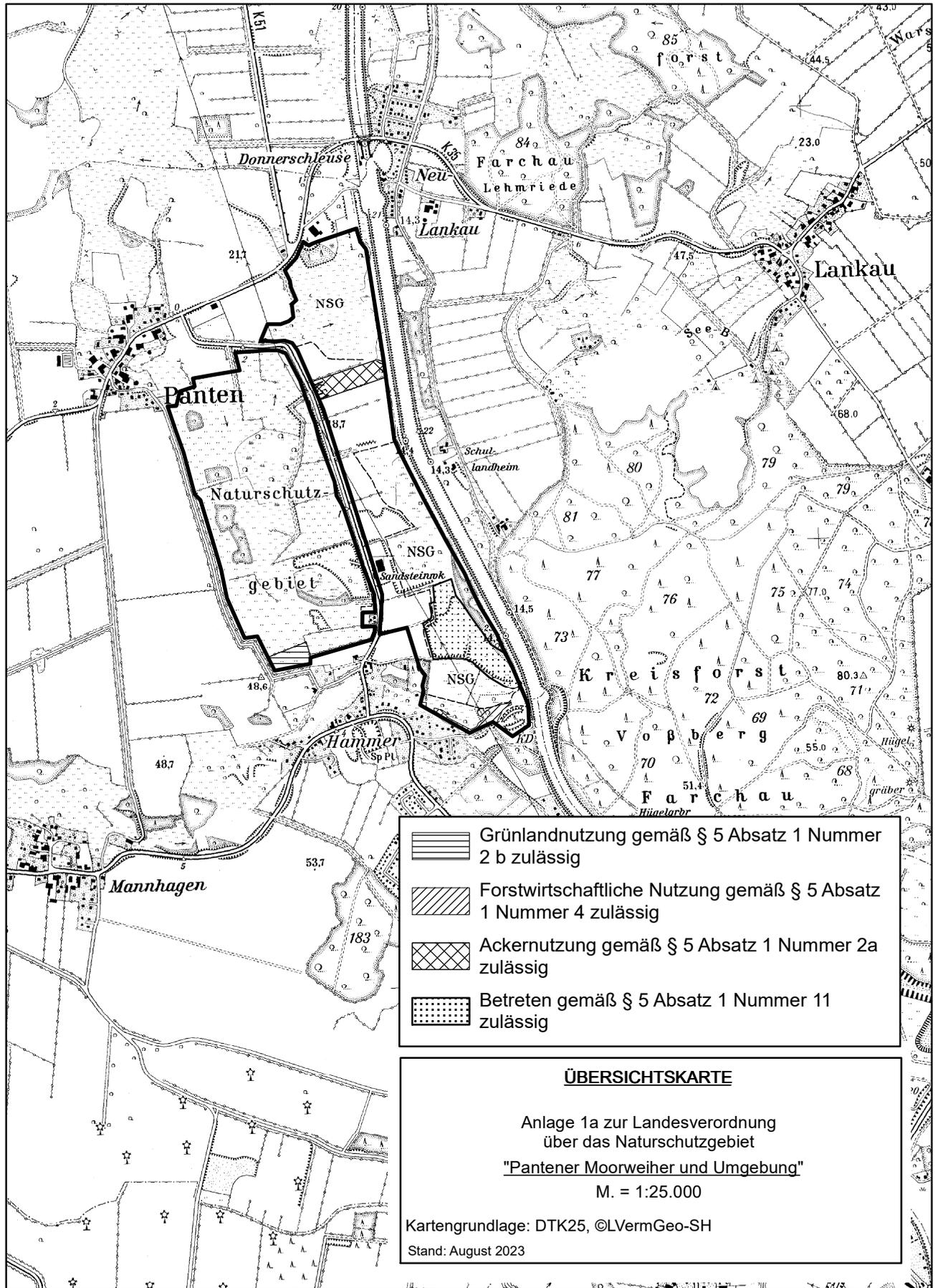
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Pantener Moorweiher und Umgebung" vom 20. Dezember 1996 (GVOBl Schl.-H 1997 S.47) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

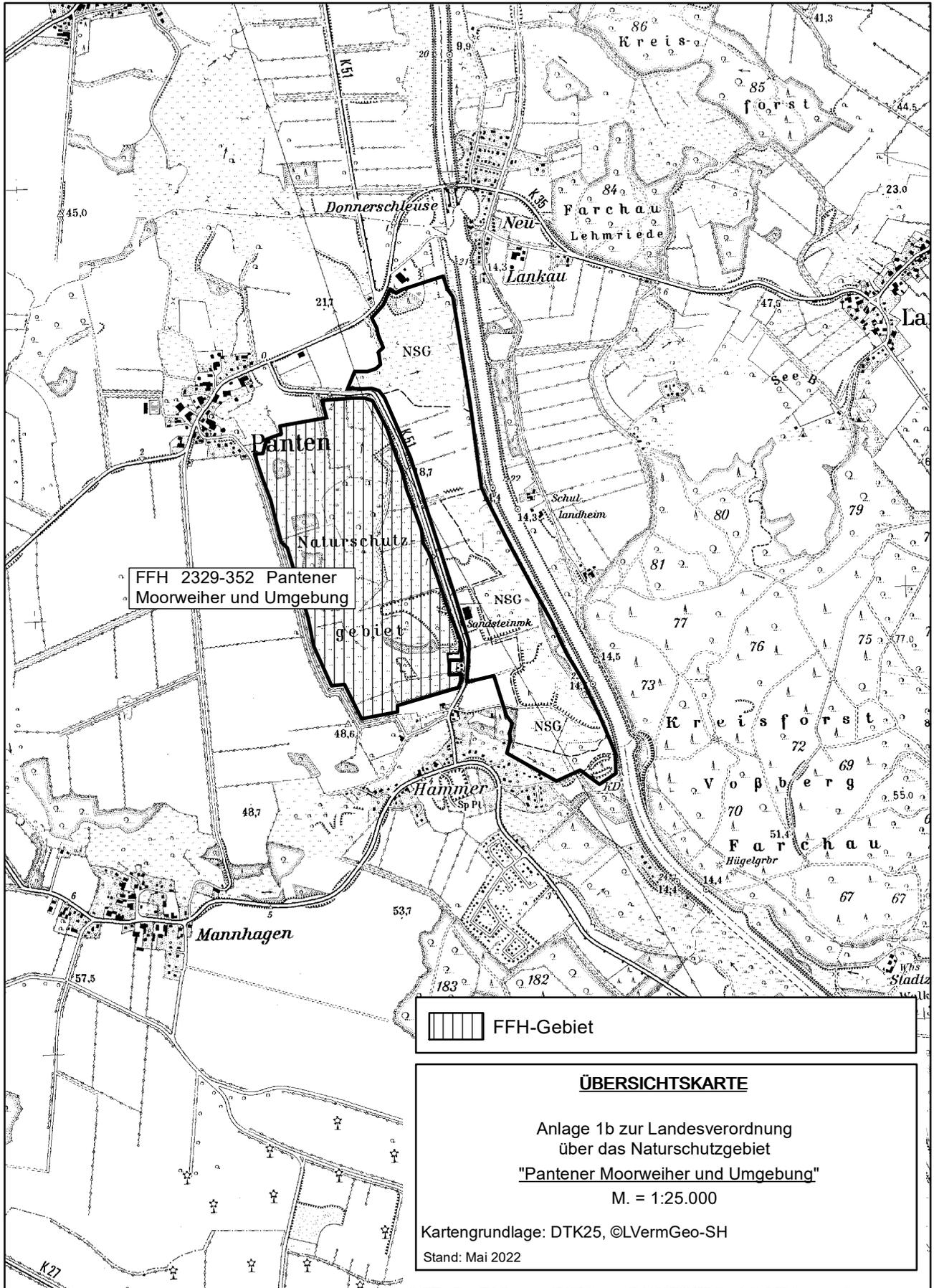
Kiel,

Tobias Goldschmidt  
Minister für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Werner Schwarz  
Minister für Landwirtschaft,  
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz



-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 b zulässig
-  Forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 zulässig
-  Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a zulässig
-  Betreten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 zulässig



## Anlage 3 zu § 3 Abs. 2 Nr. 6

### der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Pantener Moorweiher und Umgebung“

#### 1. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Pantener Moorweiher und Umgebung“ befindlichen Teilbereich des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE-2329-352 „Pantener Moorweiher und Umgebung“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Pantener Moorweiher und Umgebung“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

##### von besonderer Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung offener Mineral-Grasfluren bis zu lichten Gehölz- und Waldbeständen und seltenen Quelllebensräumen sowie teilweise vermoortem Talgrund mit kleinen von Verlandungskomplexen umgebenen Weihern. Für den Lebensraumtyp Code 7220\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

###### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

##### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Erhaltung

- ungenutzter natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie mageren Mineralgrasfluren, Quellbereichen, Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, -vermoorung,

- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, Ufer und Gewässerbereiche.

### **7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der tuffbildenden Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

### **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

Erhaltung

- naturnaher ungenutzter Buchenwälder in ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Bodenvegetation, Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken, Quellen) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und – funktionen,
- weitgehend ungestörter Randstrukturen und Kontaktlebensräume wie z.B. Waldmäntel, Staudensäume, Feuchtwälder, Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

### **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Quellrinnen, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.



**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet „Pantener Moorweiher und Umgebung“**

**Vom 20. Dezember 1996**

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-176*

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

**§ 1**

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Ein Teil der eiszeitlich gebildeten Schmelzwasserabflußrinne vom Lübecker Gletscher zum Elbe-Urstromtal südlich der Ortschaft Panten mit den Stecknitzwiesen südlich der Donnerschleuse bis zum Bodenabbaugelände nördlich der Ortschaft Hammer in der Gemeinde Panten, Kreis Herzogtum Lauenburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pantener Moorweiher und Umgebung“ unter Nummer 173 in das beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

**§ 2**

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 147 ha groß und gliedert sich in drei Teilflächen. Es umfaßt in der Gemarkung Panten die Gemarkungsteile Mühlenbrook, Seekamp, Seebäk, Kackert, Stecknitzwiesen, Hundewiesen, Neue Wiesen, Vorder Sandfeld, Großer See, Weide, Hölle, Hinter Sandfeld, Kleiner See,

Rahwisch, Weidekoppel, Seekoppel, Steinauer Berg, Im Krieg und Kolkwisch.

Anl.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg  
– Untere Naturschutzbehörde –,  
23909 Ratzeburg,
2. Amtsvorsteher des Amtes Nusse,  
23881 Breitenfelde,

niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem vielfältigen Landschaftsausschnitt im Übergangsbereich zwischen den Naturräumen „Stormarner Endmoränenengebiet“ und „Westmecklenburgisches Seenhügelland“. Es ist ein charakteristischer Teil des Schmelzwasserrinnentales der Stecknitz mit eingelagerten Sanderflächen, quelligen Moränen-Steilhängen, offenen Wasserflächen, Verlandungszonen, Bruch- und Quellwäldern, Gehölzformationen der mineralischen Hänge sowie Trocken- und Magerrasen eines ehemaligen Bodenabbaus.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. das eiszeitlich geprägte Seitental einer Schmelzwasserrinne mit naturnahen Quellen und Moorseen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und als weiter zu entwickelnden Trittstein auf dem Vogelzugweg Ostsee – Elbe,
2. Lebensgemeinschaften sekundär entstandener nährstoffarmer, grundwasserbeeinflusster bis trockener Biotope in Verbindung mit Niedermoor-Talflächen und
3. einen charakteristischen Landschaftsausschnitt mit hohem Strukturreichtum im Kernbereich des Stecknitz-Delvenau-Tales als Geotop

zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind

entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen,

sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;

14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg befindlichen Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Acker oder Grünland genutzten Flächen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Spargelkultur genutzten, in der Abgrenzungskarte in unterbrochener Schrägschraffur dargestellten Fläche in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang bis zur Beendigung der Sondernutzung am 31. Dezember 2002;
4. die auf den Schutzzweck ausgerichtete forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen; für Bruchwald gilt dies, soweit die Bestimmungen des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Die natürlichen Entwicklungsabläufe haben Vorrang;
5. a) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes sowie die Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf Schalenwild und Füchse auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die einen Eigenjagdbezirk bilden.
- b) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den übrigen Flächen; nicht zulässig ist es,
  - ba) mit Bleischrot zu schießen,
  - bb) die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. November eines jeden Jahres auszuüben,
  - bc) Treib-, Stöber- oder Suchjagden durchzuführen,
  - bd) die Fallenjagd auszuüben,
  - be) geschlossene Hochsitze zu errichten und
  - bf) Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder Brutkästen für Enten aufzustellen;

6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer

- a) auf der Grundlage eines nach § 2 der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 457) genehmigten Gewässerpflegeplanes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,
- b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;

7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Meßanlagen nach § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

8. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;

9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

10. das Betreten oder Befahren

- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

- b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
11. das Betreten der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte im Punktraster dargestellten ehemaligen Kiesabbauflächen im Südosten des Naturschutzgebietes;
  12. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale ist § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

#### § 6

##### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen von Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung für die Ablagerung an den Stecknitzwiesen im Norden des Naturschutzgebietes und im Rahmen von geophysikalischen Messungen;
2. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;
3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;
4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und des § 5 Abs. 1 Nr. 5 b Buchst. bc und bd im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und des § 5 Abs. 1

Nr. 5 b Buchst. be zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen. Bei der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstücks errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
  13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
  14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt;
  15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
  16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
  17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
  18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
  19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt;
  2. fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

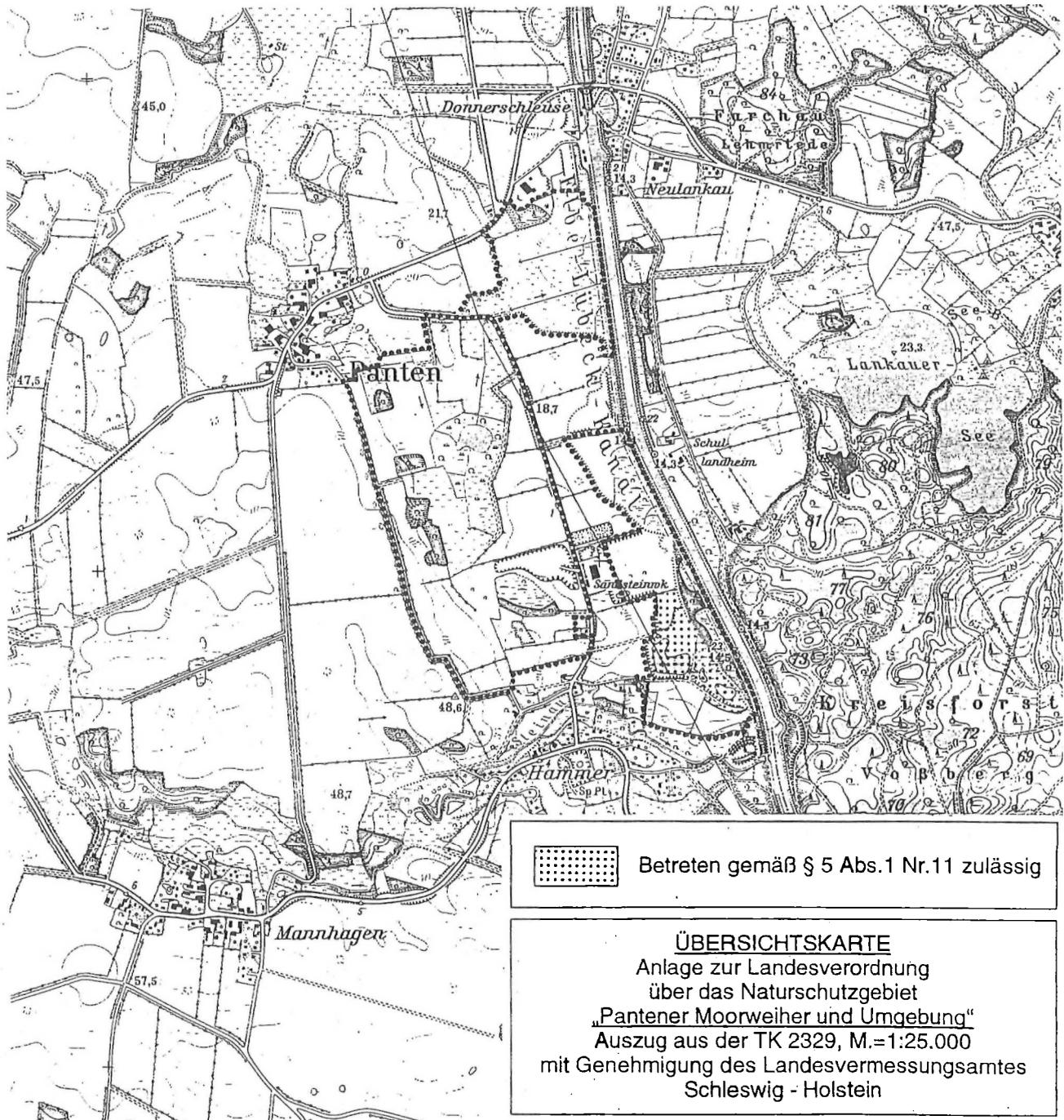
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

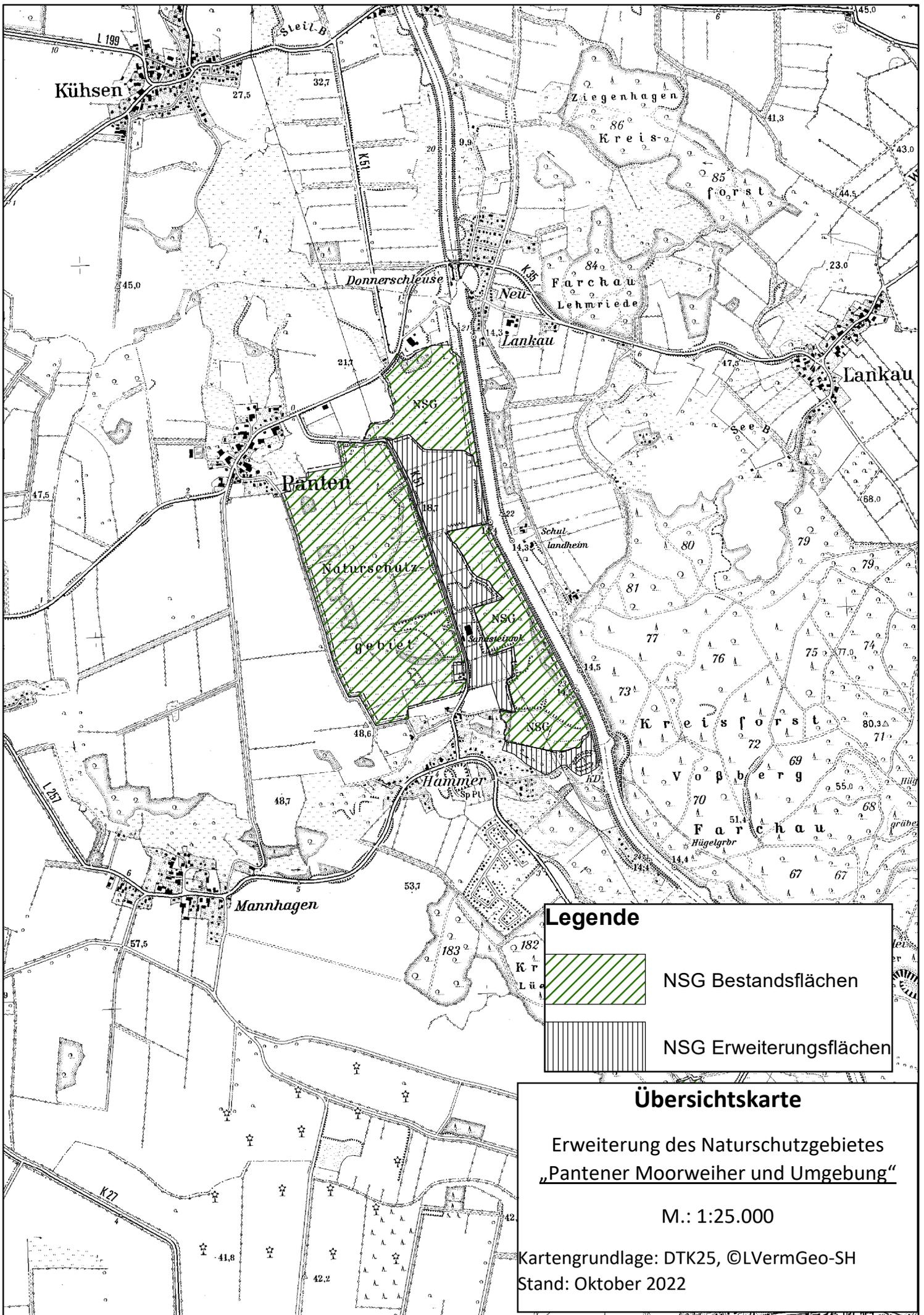
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 1996

Rainer Steenblock  
Minister  
für Umwelt, Natur und Forsten

## Anlage





Kühsen

Steil B

Ziegenhagen

Donnerschleuse

Farchau

Panten

Lankau

Naturschutzgebiet

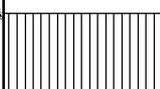
Hammer

Mannhagen

Legende



NSG Bestandsflächen



NSG Erweiterungsflächen

Übersichtskarte

Erweiterung des Naturschutzgebietes  
„Pantener Moorweiher und Umgebung“

M.: 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LVerGeo-SH  
 Stand: Oktober 2022